

Importe aus Nicht-EU-Ländern – FAQ

Antworten auf die wichtigsten Fragen

1. Die eingeführte Ware ist zollfrei, der Importeur zum Vorsteuerabzug berechtigt. Daher ist doch die Bemessungsgrundlage für Zoll oder Einfuhrumsatzsteuer nicht mehr von Bedeutung?

Auch wenn die Ware zollfrei ist (ex Tarif oder aufgrund eines Handelsabkommens) ist die Bemessungsgrundlage für den Zoll und somit in weiterer Folge für die Einfuhrumsatzsteuer als Ausgleich für die im Inland eingehobene Umsatzsteuer akribisch genau nach den Bestimmungen des Zollrechts der EU und des Umsatzsteuergesetzes 1994 anzugeben. Nachlässigkeiten im Sinne der Fragestellung können zu finanzstrafrechtlichen Folgen führen. Leichtfertigkeit ist nicht angebracht, da die Zollanmeldung auch eine Steuererklärung ist.

2. Welche Verfahren zur Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer (EUST) gibt es?

Für die Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer gibt es grundsätzlich 2 Verfahren:

- Nach dem ursprünglichen Verfahren wird sie beim Zollamt bezahlt.
- Die EUST wird direkt auf das Steuerkonto des Unternehmens verbucht und kann gleichzeitig in der Umsatzsteuervoranmeldung als Vorsteuer geltend gemacht werden. Die Vorschreibung über das Steuerkonto ist in der Zollanmeldung zu beantragen. Der Vorteil dieses Verfahrens liegt darin, dass die EUST nicht mehr vorzufinanzieren ist.

3. Wann entsteht die Steuerschuld?

Nach zollrechtlichen Vorschriften im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung, wobei das Verbringen von Gegenständen in ein Zolllager noch keine Steuerschuld auslöst. Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der EUST sind der Zollwert (Wert an der EU-Außengrenze), sowie Zoll- und Frachtkosten bis zum ersten inländischen Bestimmungsort.

4. Wie funktioniert die bare Entrichtung der EUST?

Die bare Entrichtung erfolgt an das Zollamt, in der Regel durch den Anmelder oder dessen Vertreter (= Spediteur). Die Entrichtung kann bar an der Zollkassa oder über ein Abgabekonto des Anmelders erfolgen.

5. Wer ist zum Vorsteuerabzug berechtigt?

Vorsteuerabzugsberechtigt ist, wer beim Grenzübertritt umsatzsteuerrechtlich verfügungsberechtigt war. Dies gilt im Übrigen auch für die unbare Entrichtung. Der Vorsteuerabzug steht in diesem Verfahren im Monat der Entrichtung der EUST zu. Wurde die EUST durch einen anderen, z.B. einen Spediteur bezahlt, benötigt der Warenempfänger zur Durchführung des Vorsteuerabzuges von diesem den Zahlungsbeleg oder einen vom Zollamt zu diesem Zwecke ausgestellten Ersatzbeleg.

6. Wie funktioniert die unbare Entrichtung?

In der Zollanmeldung wird die unbare Entrichtung beantragt und die Einfuhrumsatzsteuer auch in diesem Fall zwar vom Zollamt festgesetzt, jedoch werden die EUST-Beträge direkt auf das Steuerkonto des Unternehmers (Importeurs) belastet. Allerdings geht die Zuständigkeit für die Überwachung der Entrichtung von der Zollbehörde auf das Finanzamt über.

7. Welche Vorteile bietet die unbare Entrichtung?

Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer können die geschuldete EUST zum USt-Fälligkeitstermin als Vorsteuer abziehen. Es findet somit kein faktischer Geldfluss statt und es muss keine liquiditätsbelastende Vorfinanzierung der EUST geleistet werden. Für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer ergibt sich zumindest der Vorteil der Verschiebung der Fälligkeit der EUST-Schuld auf den normalen Umsatzsteuerfälligkeitstermin.

8. Welche Voraussetzungen gibt es für die Inanspruchnahme der unbaren Entrichtung?

Für die direkte Verrechnung mit dem Finanzamt müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Das Unternehmen muss in Österreich zur Umsatzsteuer erfasst sein,
- die Waren müssen für das Unternehmen eingeführt worden sein und
- das Verfahren muss in der Zollanmeldung beantragt werden.

9. Wie erfolgt die Information über die geschuldeten EUSt-Beträge?

Die Zollverwaltung übermittelt den betroffenen Unternehmern monatlich eine Aufstellung, in der die entsprechenden geschuldeten EUSt-Beträge unter Hinweis auf die jeweiligen Einfuhrabfertigungen ersichtlich sind. Dies ermöglicht eine Aufgliederung der monatlichen Belastung der EUSt, welche auf dem Steuerkonto des Unternehmers nur gesammelt in einer Buchung erfolgt.

10. Wann entsteht die Einfuhrumsatzsteuerschuld?

Die Einfuhrumsatzsteuerschuld entsteht mit der Annahme der Zollanmeldung. Die EUSt ist am 15. des Kalendermonats fällig, der dem Tag der Verbuchung auf dem Steuerkonto folgt, frühestens am 15. des der Entstehung der Einfuhrumsatzsteuerschuld zweit folgenden Monats (Regelfälligkeitstag).

Stand: 01.01.2023